

Durchführung des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung

• Vollzug von fristrelevanten Vorschriften im Hinblick auf die aktuelle Corona-Virus-Situation in Schleswig-Holstein

Die aktuelle Covid-19-Pandemie (Corona-Virus) und die damit verbundenen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz haben auch Auswirkungen auf den Vollzug strahlenschutzrechtlicher Regelungen. An einigen Stellen können diese Regelungen derzeit entweder nur mit unzumutbarem Aufwand (Verhältnismäßigkeit) oder faktisch gar nicht eingehalten werden (Unmöglichkeit).

• Aktualisierung der Fachkunde und Kenntnisse

Die gem. § 48 Abs. 1 bzw. § 49 Abs. 3 StrlSchV vorgeschriebene Aktualisierung der Fachkunde bzw. Kenntnisse im Strahlenschutz mindestens alle fünf Jahre, ist derzeit u.a. wegen fehlender Kursangebote nicht möglich. Deshalb werden bei im Zeitraum 1. März bis 30. Juni 2020 ablaufende Aktualisierungsfristen aufsichtlich geduldet. Die Aktualisierung ist innerhalb eines Jahres nach Fristablauf nachzuholen und unaufgefordert gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen. Verfahren gem. § 50 StrlSchV zum Widerruf oder zur Überprüfung der Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz werden aus diesem Grund nicht geführt.

• Sachverständigenprüfungen

Sachverständigenprüfungen gem. § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.b) StrlSchV an Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Bestrahlungsvorrichtungen und Geräten für die Gammadiagnostik sind derzeit u.a. wg. Mobilitäts- und Zutrittsbeschränkungen nur bedingt möglich. Dies gilt entsprechend für Dichtheitsprüfungen gem. § 89 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV.

Überschreitungen der Prüffristen an diagnostischen Röntgenanlagen und Dichtheitsprüfungen mit Fristen im Zeitraum von 1. März bis 30. Juni 2020 werden aufsichtlich geduldet und sollen innerhalb von 3 Monaten nachgeholt werden. Ausgenommen davon sind Sachverständigenprüfungen an Anlagen und Bestrahlungsvorrichtungen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen und bei hochradioaktiven Strahlenquellen.

• Hersteller und externe Dienstleister

Wartungsarbeiten gem. § 88 Abs. 1 StrlSchV, Dichtheitsprüfungen gem. § 89 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV und Konstanzprüfungen gem. § 116 Abs. 1 StrlSchV durch Hersteller und externe Dienstleister sind derzeit u.a. wg. Mobilitäts- und Zutrittsbeschränkungen nur bedingt möglich. Überschreitungen mit Fristen im Zeitraum von 1. März bis 30. Juni 2020 werden aufsichtlich geduldet und sollen innerhalb von 3 Monaten nachgeholt werden.

Wir werden die getroffenen Regelungen fortlaufend evaluieren, situationsbedingt anpassen und gegebenenfalls auch wieder zurücknehmen. Aktuelle Informationen zu dieser Thematik erhalten Sie auf unserer Homepage. Falls Sie darüber hinaus Fragen haben, wenden Sie sich per E-Mail gerne an Strahlenschutz@melund.landsh.de.